



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 16.04.2024**Entbürokratisierung an hessischen Hochschulen****und****Antwort****Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Abbau von Bürokratie ist von elementarer Bedeutung für die Hochschulen und die Arbeitsbedingungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Nach wie vor gebe es in Deutschland einen „Dschungel an undurchsichtigen und widersprüchlichen Regeln, die viel Zeit, Geld und Personal“ kosteten, so der DHV-Präsident. Der Deutsche Hochschulverband kritisiert „Übernormierung, umständliche Amtswege und langwierige Genehmigungsverfahren“. Diese gebe es an Hochschulen überall: sei es im Drittmittel-, Personal- und Beschaffungswesen, sei es im Bau-, Vergabe oder Arbeitsrecht. Die letzte Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes hat die Berichtspflichten der Hochschulen gegenüber dem Ministerium deutlich erhöht. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand auf Seiten der Hochschulen und verringert die Zeit, in der sich die Hochschulen ihrer Kernaufgabe widmen können, Forschung und Lehre zu betreiben. Bürokratische Belastungen des Lehrpersonals, insbesondere bei Professorinnen und Professoren, sind abzubauen, um ihnen für ihre originären Aufgaben in Forschung und Lehre mehr Zeit zu geben.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Dass die letzte Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes die Berichtspflichten der Hochschulen gegenüber dem Ministerium erhöht habe, lässt sich aus Sicht der Landesregierung nicht nachvollziehen. In Bezug auf § 12 Hessisches Hochschulgesetz bzw. § 14 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 ist kein Mehraufwand entnehmbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Berichtspflichten an das Land Hessen sind durch die letzte Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes im Jahr 2021 neu hinzugekommen?

Es sind keine Berichtspflichten neu hinzugekommen. Mit der Novellierung wird vielmehr ermöglicht, Berichte mit anderen Berichtsformen zu verbinden. In § 14 Abs. 2 HessHG heißt es: „Berichte nach § 9 Abs. 3 Satz 2, § 34 Abs. 10 und § 43 Abs. 1 Satz 2 können mit den Berichten nach Satz 2 verbunden werden.“ Dadurch entsteht eine Verschlinkung des Berichtswesens und folglich eine Entbürokratisierung.

Frage 2 Welche Berichtspflichten gibt es für hessische Hochschulen insgesamt durch das Hessische Hochschulgesetz?

Berichtspflichten für die hessischen Hochschulen ergeben sich aus § 9 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 4, 5 und 6 HessHG. Diese umfassen sowohl die Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung im Zuge der Zielvereinbarungen als auch die Erfassung der Grunddaten der Aufgaben nach geeigneten Kennzahlen und Verfahren sowie die einmal jährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichte. Diese Tätigkeitsberichte werden dem Landtag übermittelt. Hinsichtlich Forschungsaktivitäten und Forschungsergebnissen sind die wissenschaftliche Gemeinschaft sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten.

Frage 3 Wie viel Aufwand erzeugen die in dem Hessischen Hochschulgesetz vorgesehenen Berichtspflichten? Bitte aufschlüsseln nach Berichtsarten.

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da der Aufwand für die vorgesehenen Berichtspflichten nicht erhoben wird. Allerdings ist anzuführen, dass der jährlich dem Ministerium vorzulegende Tätigkeitsbericht der Hochschulen in seinem Umfang auf insgesamt zehn Textseiten begrenzt wurde. Außerdem werden die zugehörigen Kennzahlen überwiegend seitens des Ministeriums aus der amtlichen Studierendenstatistik eigenständig ermittelt. Nur ein kleiner Teil, welcher nicht von der amtlichen Studierendenstatistik erfasst wird, ist von den Hochschulen zu melden. Selbst für diese Kennzahlen kann überwiegend auf hochschulintern vorhandene Statistiken zurückgegriffen werden.

Frage 4 Wie viele Personalstellen werden an hessischen Hochschulen aufgrund der Berichtspflichten benötigt?

Frage 5 Wie viele Mittel binden die Berichtspflichten der Hochschulen? Bitte aufschlüsseln.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Personalplanung bzw. die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeitsbereiche des Hochschulpersonals obliegt den autonomen hessischen Hochschulen. Die Mittelbindung obliegt ebenso den autonomen Hochschulen. Eine Erhebung von benötigten Stellenanteilen bzw. gebundenen Mitteln in Bezug auf die Berichtspflichten findet nicht statt.

Frage 6 Plant die Landesregierung eine Entbürokratisierung hessischer Hochschulen, beispielsweise durch eine Reduzierung der Berichtspflichten?

Frage 7 Wenn ja: Wann?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hochschulverwaltung soll weiter entbürokratisiert sowie weiter modernisiert werden, um mehr Freiraum für Forschung und Lehre zu schaffen. Insgesamt soll die Administration der Budgetmittel transparenter und die Systematik vereinfacht werden. Dazu gehören auch die Digitalisierung und Prozessoptimierung von Verwaltungsaufgaben, die Verbesserung des Personaleinsatzes im Verwaltungswesen und die Evaluierung des Beauftragtenwesens. Diese Zielsetzung der Landesregierung wird in die Verhandlungen zum Hessischen Hochschulpakt für die Jahre 2026 bis 2030 eingebracht, um mit den Hochschulen gemeinsam geeignete Wege zur Umsetzung zu finden.

Frage 8 Hält die Landesregierung alle derzeit vorhandenen Berichtspflichten für unabdingbar?

Die gemäß HessHG bestehenden Berichtspflichten sind auf das notwendige Mindestmaß reduziert, um eine angemessene Rechenschaftspflicht über die bereitgestellten Mittel, deren Verwendung und Wirkung sicherzustellen.

Wiesbaden, 1. Juli 2024

Timon Gremmels